

# **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Paderborn (Baumschutzsatzung) vom 05.10.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), hat der Rat der Stadt Paderborn am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) insbesondere zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
  - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Paderborn.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und insoweit sich ein Landschaftsplan auf diesen Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durchordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnung ergehen (§

48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546/SGV NW 790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731).

### **§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (ausgenommen Obstbäume).  
Obst- und Nadelbäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm geschützt. Der Stammumfang wird jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem gewachsenen Erdboden.  
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen, unbeschadet des Absatzes 2,
- a) Weichhölzer (z.B. Erlen, Weiden, Birken und Pappeln) und
  - b) Obstbäume, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
- (5) Nicht geschützt sind Bäume, die sich innerhalb einer durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Fläche befinden.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche

Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch die Einwirkungen auf den Raum (Wurzel-, Trauf- und Kronenbereich), den geschützte Bäume i. S. d. § 3 zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Farben oder Mineralölerzeugnissen und Anwendung anderer biologisch schädigender Substanzen,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Paderborn etwas anderes bestimmt ist,
  - g) Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern,
  - h) Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Lagern schwerer Gegenstände und Befahren mit Fahrzeugen,
  - i) Entfachen offener Feuer unter der Kronentraufe,
  - j) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen,
- a) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird,
  - b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien,
  - c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
  - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Dies ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen des Gefahren-

bereiches) durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind der Stadt Paderborn unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

## **§ 5**

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Paderborn kann anordnen, dass der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Paderborn kann anordnen, dass der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Paderborn oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm/ihr die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz 3 d), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,

- f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- g) ein Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Ausnahmen sind durch den/die Eigentümer\*in bzw. den/die Nutzungsberechtigte\*n bei der Stadt Paderborn schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind durch den/die Antragsteller\*in nachzuweisen. Die Stadt Paderborn wird im Einzelfall auf Grundlage des Antrags und der vorgelegten Nachweise über Art und Umfang einer Ausnahme sowie den Erlass von Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sowie zu Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (§ 7), entscheiden.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

Eine Befreiung ist durch den/die Eigentümer\*in bzw. den/die Nutzungsberechtigte\*n bei der Stadt Paderborn schriftlich zu beantragen. Die Voraussetzungen einer Befreiung sind durch den/die Antragsteller\*in nachzuweisen. Die Stadt Paderborn wird im Einzelfall auf Grundlage des Antrags und der vorgelegten Nachweise über Art und Umfang einer Ausnahme sowie den Erlass von Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen sowie zu Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (§ 7), entscheiden.

- (3) Dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Die Stadt Paderborn kann, soweit dies zur Beurteilung des Sachverhalts notwendig ist, die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt und ist auf maximal zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt und sind zwingend zu beachten. Sie ergeht außerdem unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf

seine/ihre Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz mindestens einen neuen Baum auf diesem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im Falle des § 3 Abs. 2 ist die Ersatzpflanzung, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, den Vorgaben des jeweils verbindlichen Bauleitplanes entsprechend vorzunehmen.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem objektiven Anschaffungswert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absätze 1 und 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 350 Euro.
- (4) In besonders begründeten Fällen können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen jedoch die Belange des Baumschutzes i.S.d. § 1 dieser Satzung gewahrt bleiben.
- (5) Im Falle eines Grundstücksverkaufs haftet auch der/die Rechtsnachfolger\*in des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des/der Nutzungsberechtigten für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Werden – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so ist der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Werden – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

- (4) Für die Ersatzpflanzung (Absatz 1 und 2) und die Ausgleichszahlung (Absatz 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 7 Absatz 3 bemisst sich die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung für den jeweils beschädigten oder in seinem Aufbau wesentlich veränderten Baum nach seinem objektiven Wert, welcher durch eine Gehölzwertermittlung nach der ‚Methode Koch‘ festzustellen ist.
- (5) Hat ein\*e Dritte\*r geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem/der Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der/die Eigentümer\*in bzw. der/die Nutzungsberechtigte und der/die Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem/der Dritten; darüber hinaus haftet der/die Dritte allein.

## **§ 9**

### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Paderborn zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Verpflichtung besteht.

## **§ 10**

### **Baumschutz im Baugenehmigungs- und immissionsrechtlichen Verfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsrechtliche Genehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so soll der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beigefügt werden. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung (§ 6 Absatz 4) ergeht gesondert im Genehmigungsverfahren.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend auch für Bauvoranfragen.

## **§ 11**

### **Betreten von Grundstücken**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Paderborn sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der/die Eigentümer\*in und Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten auszuweisen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge entfällt die Verpflichtungen zur Vorankündigung.
- (3) Verweigert der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte der beauftragten Person der Stadt Paderborn den Zutritt, entscheidet die Stadt Paderborn gemäß § 6 Absatz 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Absatz 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert bzw. die Durchführung derartiger Maßnahmen durch Dritte auf seinem Grundstück nachweislich duldet,
  - b) der Anzeigepflicht des § 4 Absatz 3 Buchstabe d) nicht nachkommt,
  - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung und zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
  - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - e) seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 oder 8 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.